

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29636, 19/29997 Nr. 2.3, 19/30478 –**

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Den Kern der sogenannten Mantel-Verordnung bilden die Ersatzbaustoffverordnung sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Neufassung der Ersatzbaustoffverordnung. Sie regelt insbesondere die Verwertung von Recyclingbaustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen sowie verschiedener Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Diese Materialien sollen in technischen Bauwerken wie Straßen und Schienenverkehrswegen, also im Tiefbau, eingesetzt werden (§ 2 Nr. 3 EBV-E). Der Hochbau, unter den auch der Wohnungsbau fällt, gehört nicht dazu.

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 3. Mai 2017 (BT-Drs. 18/12213) definierte in § 20 das Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe. Dieser Paragraph wurde in der weiteren Beratung ersatzlos gestrichen.

Es gibt somit künftig „gütesicherte Recyclingbaustoffe“, denen weiterhin das Stigma der Abfalleigenschaft anhaftet. Eine aktuelle Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes hat dies als einen der zentralen Punkte identifiziert, die einem flächendeckenden Einsatz von Recyclingbaustoffen im Wege stehen (www.umweltbundesamt.de/publikationen/pruefung-moeglicher-ansaeetze-zur-staerkung-des). Diese „gütesicherten Recyclingbaustoffe“ haben vergleichbare Eigenschaften wie Primärrohstoffe und können damit wesentlich zur Ressourcenschonung beitragen. Eine Akzeptanz dieser Recyclingbaustoffe wird jedoch nur erreicht, wenn diese als Produkte und nicht als Abfall wahrgenommen werden. Manche Bundesländer, wie beispielsweise Baden-Württemberg und Sachsen, haben Leitfäden für bestimmte Ersatzbaustoffe veröffentlicht. Bundesweit einheitliche Regelungen sind für die flächendeckende Akzeptanz und somit auch für einen vermehrten Einsatz dieser Recyclingbaustoffe essentiell. Nur so kann Rechtssicherheit für den Einsatz der Recyclingmaterialien in technischen Bauwerken geschaffen werden und Deponierung minimiert werden.

Ob mineralische Abfälle überhaupt für eine Verwertung in Frage kommen oder deponiert werden müssen, entscheidet sich derzeit anhand der zulässigen Zuordnungswerte nach einer Analyse der Proben. Derzeit werden drei Analyseverfahren in der Mantel-Verordnung vorgegeben, die als gleichwertig beschrieben werden, aber keine ausreichend übereinstimmenden Materialwerte liefern. Die Einigung auf ein einheitliches Probenahme- und Analyseverfahren würde bürokratische Hürden und Kosten für Mehrfachanalysen senken sowie unterschiedliche Klassifizierungen von Materialien vermieden. So könnte bereits am Ort der Entstehung der Abfälle entschieden werden, welcher Entsorgungsweg (Verwertung oder Deponierung) gewählt werden sollte und welche Transporte vermieden werden können.

Obwohl die Bundesregierung nicht davon ausgeht, dass es zu Stoffstromverschiebungen hin zu mehr Deponierung durch die Mantel-Verordnung kommen wird, muss sorgsam beobachtet werden, wie sich die ohnehin bereits begrenzten verbleibenden Deponiekapazitäten entwickeln. Auch wenn die Bereitstellung ausreichender Deponiekapazität im Aufgabenbereich der Stadt- und Landkreise liegt, sind es doch die Entscheidungen des Bundes, die einen entscheidenden Einfluss auf die Deponiekapazitäten haben werden. Gerade bei Großbaustellen muss auch die überregionale Verbringung von mineralischen Abfällen berücksichtigt werden. Eine Bund-Länder-Strategie könnte helfen, die Entsorgung des Abbruchmaterials möglichst umweltschonend zu gestalten.

Für die Verwertung oder anderweitige Entsorgung mineralischer Bauabfälle ist gemäß § 3 Abs. 8 KrWG der Abfallerzeuger verantwortlich. Dies ist bei Bauvorhaben in der Regel der Auftragnehmer, also der Bau- oder Abbruchunternehmer. Das Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium der Verteidigung weisen in den „Baufachlichen Richtlinien Recycling“ (www.bfr-recycling.de/downloads/Baufachliche_Richtlinien_Recycling.pdf; S. 65) diese Pflichten dem Bauherrn als Auftraggeber zu – jedoch nur im Geltungsbereich von Bundesbauten. Auch umweltpolitisch ist eine derartige Regelung sinnvoll, da dadurch bereits frühzeitig während der Planung und Ausschreibung die Menge und Art sowie die Verwertung oder anderweitige Entsorgung von Abfällen mitbedacht werden können. Eine vorausschauende Planung führt am ehesten zur Vermeidung oder hochwertigen Verwertung von Abfällen. Da dies bislang aber gesetzlich noch nicht klargestellt wurde, bestehen Rechtsunsicherheiten, wer bei Bauvorhaben der Abfallerzeuger ist. Das kann dazu führen, dass wertvolle mineralische Bauabfälle deponiert anstatt recycelt werden. Für private Bauherren sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- rechtssichere Regelungen für das Ende der Abfalleigenschaft von „gütegesicherten Recyclingbaustoffen“ in Form einer Verordnung zu schaffen, die mit minimalem Bürokratieaufwand einhergeht;
- sich auf ein einheitliches, praxistaugliches Probenahme- und Analyseverfahren zu verständigen;
- eine Bund-Länder-Deponiestrategie zu erarbeiten, um Entsorgungsengpässe zu vermeiden und Transportwege zu verringern;
- rechtlich klarzustellen, wer bei Bauvorhaben Abfallerzeuger ist und somit die Pflichten zur ordnungsgemäßen Verwertung oder anderweitigen Entsorgung der mineralischen Bauabfälle erfüllen muss. Für Privatpersonen oder in deren Auftrag Handelnde sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

